BEKANNTMACHUNG

über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) an der Bauleitplanung zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet II" der Stadt Trebbin, Ortsteil Klein Schulzendorf und über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet II" der Stadt Trebbin

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet II" der Stadt Trebbin, Ortsteil Klein Schulzendorf, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht, der Biotop- und der faunistischen Erfassung liegt im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht für die Dauer eines Monats öffentlich aus.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die o. g. Bauleitplanung berührt werden kann, werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB parallel zu dieser öffentlichen Auslegung am Verfahren beteiligt.

Der räumliche Geltungsbereich der ca. 6,7 ha umfassenden Fläche des Bauleitplanes befindet sich in den Gemarkungen Wiesenhagen, Flur 8, Flurstück 34 und in der Gemarkung Klein Schulzendorf Flur 1 Flurstück 300/1 (Teilfläche Verkehrsfläche Krügerweg).

Der Geltungsbereich befindet sich südwestlich des Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes "Nr. 1/91 Gewerbegebiet I".

Es wird wie folgt begrenzt: Im Westen durch die kommunale Ortsverbindungsstraße Wiesenhagen / Kliestow (B 101 alt), im Süden durch die Zufahrt zur Bundesstraße B 101 neu, im Osten durch den Krügerweg. Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage beigefügt und Teil dieser Bekanntmachung ist.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage beigefügt und Teil dieser Bekanntmachung ist.

Das vorgesehene Bebauungsplangebiet soll nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Gewerbegebiet festgesetzt werden.

Die zu beplanende Fläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Trebbin als Fläche für die Landwirtschaft festgelegt worden. Mit Beschluss des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes wurde diese Fläche bereits als Gewerbefläche in Aussicht gestellt. Die beabsichtigte Planung zur Ausweisung der Fläche als Gewerbebaufläche wird als Parallelverfahren mit der Teiländerung des Flächennutzungsplanes (4, Änderung des Flächennutzungsplanes) aufgrund § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet II" der Stadt Trebbin, OT Klein Schulzendorf, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzbeitrag, liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

25. April 2024 bis einschließlich 07. Juni 2024

während der folgenden Dienststunden in der Stadtverwaltung Trebbin, Markt 1 – 3, in 14959 Trebbin, Abt. 4 Bauen und Planen, Zimmer 14 aus:

Montag, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 15.30 Uhr von 9.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 18.00 Uhr

Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr

Nach vorheriger Absprache werden auch Termine außerhalb der vorstehend genannten Zeiten vergeben. Bitte beachten Sie, dass die Stadtverwaltung an den gesetzlichen Feiertagen sowie am 10. Mai 2024 nicht geöffnet ist.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Bedenken zum Vorentwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift oder per E-Mail an hochbau@stadt-trebbin.de vorgetragen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können im weiteren Verfahren des Bebauungsplanverfahrens unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen, und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet II" nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden ergänzend der Vorentwurf des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet II" sowie die Begründung, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können auf der Internetseite der Stadt Trebbin www.stadt-trebbin.de, unter Geoportal – Kartenanwendungen – Öffentliche Auslegungen eingesehen werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO) welches mit ausliegt.

Trebbin, den 27. 03. 2024

Ronny Haase Bürgermeister